



APRIL 2010

*recht*AKTUELL

- 2 ZWEIFEL AN DER TARIFFÄHIGKEIT DER CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTEN IM BEREICH ZEITARBEIT
- 4 ARBEITSRECHTLICHE REGELUNGEN IM GENDIAGNOSTIKGESETZ
- 6 NEUES ZUM VERBOT DER ALTERSDISKRIMINIERUNG – DER FALL KÜCÜKDEVECİ
- 8 DIE TARIFEINHEIT IM BETRIEB – EIN VERALTETER GRUNDSATZ
- 10 UNGESCHRIEBENE MITWIRKUNGSKOMPETENZEN DER HAUPTVERSAMMLUNG IM AKTIENRECHT
- 12 VERMEIDUNG DER SCHADENSERSATZHAFTUNG VON VORSTÄNDEN UND GESCHÄFTSFÜHRERN DURCH EINHOLUNG EXTERNEN, FACHLICH UNABHÄNGIGEN RATS
- 14 WIRD SCHLEICHWERBUNG ZULÄSSIG?
- 16 BUNDESGERICHTSHOF ZUR FIKTIVEN LIZENZGEBÜHR BEI KENNZEICHENVERLETZUNG
- 18 GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ARZNEIMITTELWERBUNG
- 20 GEWERBLICHE VERBREITUNG VON FOTOGRAFIEEN ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER ORTE VERSTÖSST NICHT GEGEN DAS EIGENTUMSRECHT
- 22 DIE UNTERSUCHUNG VON BAUMÄNGELN
- 24 UMLAGE VON VERWALTUNGSKOSTEN IM GEWERBLICHEN MIETVERTRAG
- 26 IMMISSIONSSCHUTZRECHT: WAS BRINGT DAS RECHTSBEREINIGUNGSGESETZ UMWELT?

ZWEIFEL AN DER TARIFFÄHIGKEIT DER CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTEN IM BEREICH ZEITARBEIT

Das LAG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 07.12.2009 (23 TaBV 1016/09), wie zuvor schon das Arbeitsgericht Berlin, festgestellt, dass die Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften für Zeitarbeit und PSA (CGZP) nicht tariffähig ist. Falls die Entscheidung vom Bundesarbeitsgericht (BAG) nicht aufgehoben wird, kommen auf die Verleihfirmen, die Tarifverträge der Tarifgemeinschaft anwenden, existenzgefährdende Nachzahlungsansprüche zu. Verleihern, die mit solchen Verleihfirmen zusammengearbeitet haben, droht eine empfindliche Bürgenhaftung für die Sozialversicherungsbeiträge.



Im Bereich der Zeitarbeit sind Tarifverträge von entscheidender Bedeutung. Grundsätzlich ordnet das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für Leiharbeiter eine Gleichbehandlung mit Stammarbeitnehmern an: Die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Entgelte, der Leiharbeiter sollen nicht schlechter sein als die der Stammarbeiter des Entleihers. Dies würde dazu führen, dass die Leiharbeit stets teurer sein müsste als die Beschäftigung eigener Arbeitnehmer und wirtschaftlich unattraktiv würde.

Aus diesem Grund darf in Tarifverträgen vom Gleichbehandlungsgebot abgewichen werden. Von dieser Möglichkeit haben fast alle Verleihfirmen Gebrauch gemacht: In speziellen Tarifverträgen für die Leiharbeit wurden eigenständige Entgelte für die Leiharbeit

vereinbart, die unabhängig von den Entgelten beim Entleiher sind. Diese Tarifverträge sind umstritten, da ihre recht niedrigen Entgelte die nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sich ergebenden Entgelte erheblich unterschreiten.

Eine Vielzahl von Tarifverträgen in der Zeitarbeit wurde von den DGB-Gewerkschaften abgeschlossen; von Bedeutung sind hier insbesondere die Verträge der Zeitarbeitsverbände igz und BZA. Große Bedeutung für die Zeitarbeit haben jedoch auch die Christlichen Gewerkschaften, die sich in der Tarifgemeinschaft CGZP zusammengeschlossen haben. Man geht davon aus, dass – mit sinkender Tendenz – ca. 30 % der Verleihfirmen Tarifverträge dieser Tarifgemeinschaft anwenden.

Um die Wirksamkeit dieser Tarifverträge wird seit Jahren arbeitsrechtlich heftig gerungen. Hauptstreitpunkt ist die Tariffähigkeit der Christlichen Gewerkschaften. Die weitreichende Rechtsmacht, die mit Tarifverträgen verbunden sei, erkennt das BAG nicht jeder Vereinigung zu, die sich als Gewerkschaft bezeichnet, sondern beschränkt die Tariffähigkeit auf Gewerkschaften, die über die notwendige „soziale Mächtigkeit“ verfügen, um von ihrem Gegenspieler ernstgenommen zu werden.

Die Maßstäbe für die Tariffähigkeit wurden zuletzt vom BAG im Grundlagenbeschluss vom 26.03.2006 (1 ABR 5/05) – durch den ein jahrelanger Grundsatzstreit um die Tariffähigkeit der größten Christlichen Gewerkschaft, der Christlichen Gewerkschaft Metall, zu deren Gunsten beendet wurde – neu formuliert: Für die Tariffähigkeit soll es ausreichen, wenn eine Gewerkschaft durch den Abschluss vieler Tarifverträge nachgewiesen hat, dass sie von den Arbeitgebern und ihren Verbänden ernstgenommen wird. Eine inhaltliche Bewertung der Tarifverträge findet nicht statt.

Die Frage, ob diese Maßstäbe auch auf die besondere Situation der Zeitarbeitsbranche übertragen werden können, ist offen. Das Arbeitsgericht Berlin hat sie verneint. Der faktische Abschlusszwang für Tarifverträge, der aus dem Gleichbehandlungsgebot folge, schließe es aus, den Abschluss von Tarifverträgen für diese spezielle Branche als Indiz der Tariffähigkeit zu werten.

Die Entscheidungsgründe des LAG Berlin liegen noch nicht vor. Aus ersten Pressemitteilungen deutet sich an, dass das LAG Berlin einen anderen Weg gewählt hat und anzweifelt, dass die Christlichen Gewerkschaften aufgrund ihrer Satzungen überhaupt die Zuständigkeit für den Abschluss von Tarifverträgen im Bereich der Zeitarbeit haben. Endgültige Klarheit wird erst die Grundsatzentscheidung des BAG bringen, die allerdings noch einige Zeit auf sich warten lassen wird.

Unternehmen, die als Entleiher Leiharbeiter beschäftigen, müssen sich auf die möglichen Konsequenzen der fehlenden Tariffähigkeit der CGZP einstellen: In diesem Fall sind die abgeschlossenen Tarifverträge unwirksam, der Gleichbehandlungsgrundsatz findet Anwendung. Folge sind erhebliche Ansprüche der Leiharbeiter auf Entgeltanzahlungen gegen die Verleiher. Diese werden zu entsprechenden Entgeltzahlungen häufig wirtschaftlich nicht in der Lage sein. Hinzu kommen Ansprüche der Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsbeiträge aus den Entgelten: Selbst wenn ein Verleiher die nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz geschuldeten Entgelte nie gezahlt hat und, wegen Insolvenz, auch nie zahlen wird, ist ein Anspruch auf Sozialversicherungsbeiträge entstanden.

Für diese Sozialversicherungsbeiträge haften die Entleiherunternehmen gemäß § 28 e Abs. 2 S. 1 SGB IV wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Das heißt, dass die Entleiher auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für die bei ihnen beschäftigten Leiharbeiter in Anspruch genommen werden können. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zusammengenommen ergibt sich ein Anspruch von ca. 40 % des nachzuzahlenden Betrages. Die finanziellen Belastungen können erheblich sein. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts muss daher dringend davon abgeraten werden, mit Verleihfirmen zusammenzuarbeiten, die die Tarifverträge der Christlichen Gewerkschaften anwenden.

Für Fragen zum Thema „Tariffähigkeit der christlichen Gewerkschaften im Bereich Zeitarbeit“ oder zu anderen Bereichen des Arbeitsrechts steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Martin Brock
Telefon: +49 (0) 221 650 65-129
martin.brock@loschelder.de

ARBEITSRECHTLICHE REGELUNGEN IM GENDIAGNOSTIKGESETZ

Das am 01.02.2010 in Kraft getretene Gendiagnostikgesetz (GenDG) enthält ein weitgehendes Verbot von gendia-gnostischen Massnahmen im Arbeitsleben. Die Nutzung genetischer Daten und Analysen wird im Arbeitsverhältnis zukünftig nahezu ausgeschlossen sein. Damit bleibt der Schutz des Persönlichkeitsrechts der Arbeitnehmer in Bezug auf besonders sensible Gesundheitsdaten sichergestellt.

1. WEITER ANWENDUNGSBEREICH DES GENDG

Geschützt werden alle Beschäftigten (definiert in § 3 Nr. 12 GenDG), also nicht nur Arbeitnehmer und Auszubildende, sondern auch arbeitnehmerähnliche Personen sowie Beamte, Richter, Soldaten, Rehabilitanden und Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen. Das GenDG wird auch auf Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, Leiharbeitnehmer und selbstverständlich auch auf Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis (§ 3 Nr. 12 d) GenDG) im Rahmen der Einstellungsuntersuchungen angewendet.

Sachlich bezieht sich das GenDG auf genetische Untersuchungen (§ 3 Nr. 1 GenDG) und Analysen. Der Begriff der genetischen Analyse ist in § 3 Nr. 2 GenDG legal definiert. Dies ist die Feststellung bestimmter genetischer Eigenschaften durch die Analyse der Zahl und Struktur der Chromosomen (zytogenetische Analyse), durch Analyse der Molekularstruktur der Desoxyribonucleinsäure oder der Ribonucleinsäure (molekulargenetische Analyse) oder durch Analyse der Produkte der Nucleinsäure (Genproduktanalyse). Wird die genetische Analyse mit der Beurteilung des Analyseergebnisses verbunden, liegt eine genetische Untersuchung vor. Genetische Eigenschaften sind ererbte oder während der Befruchtung oder bis zur Geburt erworbene vom Menschen stammende Erbinformationen (§ 3 Nr. 4 GenDG).

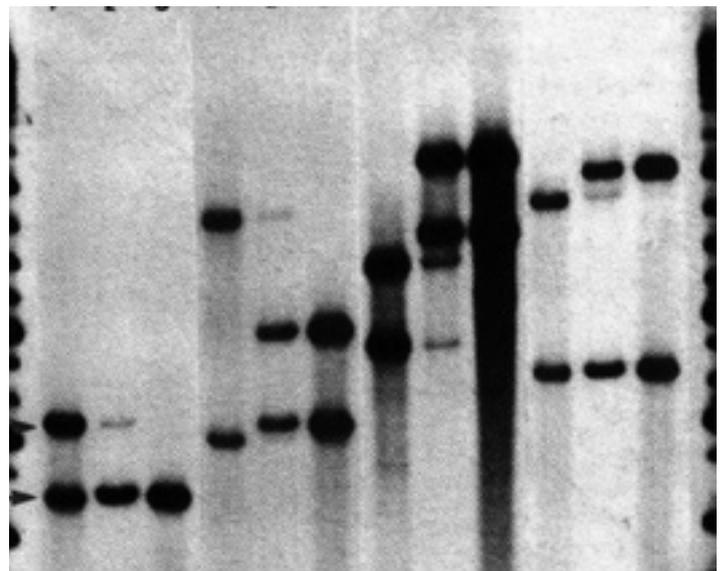
2. VERBOT GENETISCHER ANALYSEN

Ein umfassendes Verbot der Erlangung und Verwendung gendia-gnostischer Analysen vor und nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses normiert § 19 Abs. 1 und 2 GenDG. Genetische Dispositionen sind nach Auffassung des Gesetzgebers keine tragfähige Basis für eine sachgerechte Personalauswahl. Auch soll in Bezug auf eventuell erkennbare Krankheiten das Recht der Beschäftigten auf Nichtwissen sichergestellt werden.

Nicht vom Anwendungsbereich des GenDG erfasst sind einfache ärztliche Untersuchungen, etwa Untersuchungen auf der Ebene des Phänotyps. Dabei wird das äußerlich erkennbare Erscheinungsbild der beobachtbaren Gen-Merkmale insbesondere durch bildge-

bende Verfahren bewertet. Die Gesetzesbegründung erwähnt ausdrücklich Untersuchungen zur Feststellung einer Rot-Grün-Blindheit (ca. 3% aller Männer sind hiervon betroffen) mittels eines Farbtafeltests, wie sie beispielsweise für die Eignung von Berufskraftfahrern, Flugzeugführern und Elektrikern eingesetzt werden.

Verboten ist nach § 19 Nr. 1 GenDG bereits das Verlangen nach einer genetischen Untersuchung oder nach Untersuchungsergebnissen. Verboten ist auch die Entgegennahme oder Verwendung von Ergebnissen bereits vorgenommener genetischer Untersuchungen oder Analysen durch den Arbeitgeber. Aus dem Verwendungsverbot folgt konsequenterweise auch das Verbot eines Fragerechts des Arbeitgebers nach genetischer Veranlagung. Nach der Rechtsprechung des BAG folgt aus dem Frageverbot ein „Lügerecht“ des Arbeitnehmers.



Grundsätzlich gilt das Untersuchungsverbot im Beschäftigungsverhältnis auch im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen (§ 20 Abs. 1 GenDG). Enge Ausnahmen bestehen gem. § 20 Abs. 2 GenDG im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen durch Genproduktanalysen, soweit diese der Feststellung genetischer Eigenschaften und deren Ursächlichkeit für oder Auswirkungen auf Erkrankungen und Störungen bei einer Beschäftigung am Arbeitsplatz oder in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit dienen. Diese Untersuchungen setzen ferner eine Einwilligung der Beschäftigten (§ 8 GenDG i.V.m. § 20 Abs. 4 GenDG) voraus. Die Einwilligung wiederum ist nur wirksam, wenn der Beschäftigte gem. § 9 GenDG umfassend aufgeklärt worden ist und auch Gelegenheit zur Beratung hatte (§ 10 GenDG). Dem Arbeitgeber darf das Ergebnis einer Untersuchung gem. § 11 Abs. 3 GenDG nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung mitgeteilt werden.

3. BENACHTEILIGUNGSVERBOT



Niemand darf wegen seiner genetischen Eigenschaft oder derjenigen einer genetisch verwandten Person, wegen der Vornahme oder Nichtvornahme einer genetischen Untersuchung oder Analyse bei sich oder einer genetisch verwandten Person oder wegen des Ergebnisses einer solchen Untersuchung oder Analyse benachteiligt werden. Daneben gelten die allgemeinen Benachteiligungsverbote.

Für das Arbeitsrecht normiert § 21 GenDG ein spezielles arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot. Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder Maßnahme, insbesondere bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, bei ihrem beruflichen Aufstieg oder der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie bei einer einzelnen Weisung im Arbeitsverhältnis, nicht wegen ihrer oder der genetischen Eigenschaft einer genetisch verwandten Person benachteiligt werden. Dies gilt auch bei der Weigerung genetischer Untersuchungen oder Analysen bzw. bei der Verweigerung der Offenbarung bereits bestehender Analysen.

Für Fragen zu den arbeitsrechtlichen Regelungen im Gendiagnostikgesetz oder zu anderen Bereichen des Arbeitsrechts steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot führen zur Schadensersatzpflicht entsprechend den Regeln des § 15 AGG. Denkbar ist also auch Schadensersatz für immateriellen Schaden, das sog. „Schmerzensgeld“, und nach den Regelungen des AGG bei (genetisch) diskriminierender Einstellung. Benachteiligte Beschäftigte können daneben die Beweiserleichterung des § 22 AGG in Anspruch nehmen. Beispielsweise dürfte der die Beweislastumkehr zu Lasten des Arbeitgebers auslösende Indizumstand vorliegen, wenn auf die Verweigerung einer genetischen Untersuchung die Absage im Bewerbungsverfahren erteilt wird. Aufgrund der umfassenden Verweisung auf § 15 AGG findet bei einer Klage auf Entschädigung auch die Frist zur Geltendmachung (drei Monate, nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist, § 61 b ArbGG) Anwendung.



Dr. Detlef Grimm
Telefon: +49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



NEUES ZUM VERBOT DER ALTERSDISKRIMINIERUNG – DER FALL KÜCÜKDEVECI

Die gesetzlichen Kündigungsfristen, die der Arbeitgeber mangels speziellerer Regelung bei der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses zu beachten hat, verlängern sich mit zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses. Gemäß § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB sind jedoch bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer Zeiten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht zu berücksichtigen.

Die Wirksamkeit dieser Vorschrift wird spätestens seit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), das auf europarechtlichen Vorgaben beruht, überwiegend verneint. Das LAG Düsseldorf hat im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob eine Vorschrift wie § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB gegen Europarecht verstößt und, wenn ja, welche Folgen dies für die Rechtsanwendung hat.

Der EuGH urteilte am 19.01.2010 (Rechtssache C-555/07 – Küçükdeveci), die Regelung verstoße gegen „Unionsrecht, insbesondere das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78/EG“. Zwar sei die Zielsetzung des deutschen Gesetzgebers legitim, Arbeitgeber von den Belastungen durch zu lange Kündigungsfristen teilweise freizustellen. Die unterschiedliche Behandlung gleicher Betriebszugehörigkeiten abhängig vom Lebensalter beim Eintritt in das Unternehmen sei jedoch nicht angemessen, da die Vorschrift unabhängig davon

gelte, wie alt der betroffene Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Kündigungsausspruchs sei. Zudem würden Arbeitnehmer mit kurzer Ausbildung gegenüber solchen mit einer längeren Ausbildung unangemessen benachteiligt.

Der EuGH stützt sich auf einen von ihm im Mangold-Urteil vom 22.11.2005 (Rechtssache C-144/04) entwickelten allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, der die Altersdiskriminierung verbiete und in der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG konkretisiert werde. Hinzu komme das Diskriminierungsverbot in Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Das europarechtliche Altersdiskriminierungsverbot gilt nach Auffassung des EuGH unmittelbar und zwingend zwischen den EU-Bürgern. Es obliege den nationalen Gerichten, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, indem sie erforderlichenfalls die entgegenstehende nationale Regelung unangewendet ließen.

In dieser Hinsicht präzisiert der EuGH sein Mangold-Urteil und bestätigt gleichzeitig das „eigenmächtige“ Vorgehen des LAG Frankfurt/Main (09.07.2009, Az. 14 Sa 2130/08), das § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB als europarechtswidrig ignoriert hatte: Verstöße eine nationale gesetzliche Regelung gegen das europarechtliche Verbot der Altersdiskriminierung (oder gegen sonstige aus dem europarechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz folgende Diskriminierungsverbote), so habe das nationale Gericht diese Regelung unangewendet zu lassen, ohne dass es einer vorherigen EuGH-Entscheidung – z. B. im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens – bedürfe. Dem stehe nicht entgegen, dass ein deutsches Gericht zwingend das Bundesverfassungsgericht anrufen müsste, bevor es eine als verfassungswidrig bewertete deutsche Vorschrift unangewendet lässt.

Die EuGH-Entscheidung im Fall Küçükdeveci wird dazu führen, dass die deutschen Arbeitsgerichte § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB nun unangewendet lassen werden. Das LAG Düsseldorf hat dies bereits umgesetzt und in dem dem Vorabentscheidungsverfahren zugrunde liegenden Fall dem Arbeitgeber auch Vertrauensschutz abgesprochen. Dies dürfte ebenso für § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB nachempfundene Kündigungsfristen in Tarifverträgen, Arbeitsverträgen etc. gelten. Ein kleiner Trost: Die falsch berechnete Kündigungsfrist hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Kündigung, sondern nur auf den Beendigungszeitpunkt. Dieser verschiebt sich nach hinten. Die Entscheidung führt somit zu höheren Vergütungsansprüchen gekündigter Arbeitnehmer. Möglich ist, dass solche Vergütungsansprüche auch für bereits abgeschlossene Kündigungsfälle noch eingeklagt werden, wenn nicht geltende Ausschluss- oder Verjährungsfristen bereits angelaufen sind.

Es ist derzeit offen, in welchem Maße die deutschen Arbeitsgerichte in anderen Rechtsfragen von der vom EuGH zuerkannten Verwerfungskompetenz Gebrauch machen werden. Denkbare „Betätigungsfelder“ sind zunächst Regelungen, denen zufolge bestimmte Betriebszugehörigkeitszeiten analog § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB unberücksichtigt bleiben, des Weiteren insbesondere die Altersgrenze in § 1b Betriebsrentengesetz (BetrAVG) für unverfallbare Betriebsrentenanwartschaften, an das Lebensalter anknüpfende tarifliche Unkündbarkeitsvorschriften, die Kürzung von Abfindungen bei rentennahen Jahrgängen in Sozialplänen, Punkteschemata bei Kündigungen sowie starre Altergrenzen in Tarifverträgen.

Für Fragen zum Thema „Altersdiskriminierung“ oder zu anderen Bereichen des Arbeitsrechts stehen Ihnen zur Verfügung

Dr. Detlef Grimm
Telefon: +49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
Telefon: +49 (0) 221 650 65-129
sebastian.pelzer@loschelder.de



DIE TARIFEINHEIT IM BETRIEB – EIN VERALTETER GRUNDSATZ

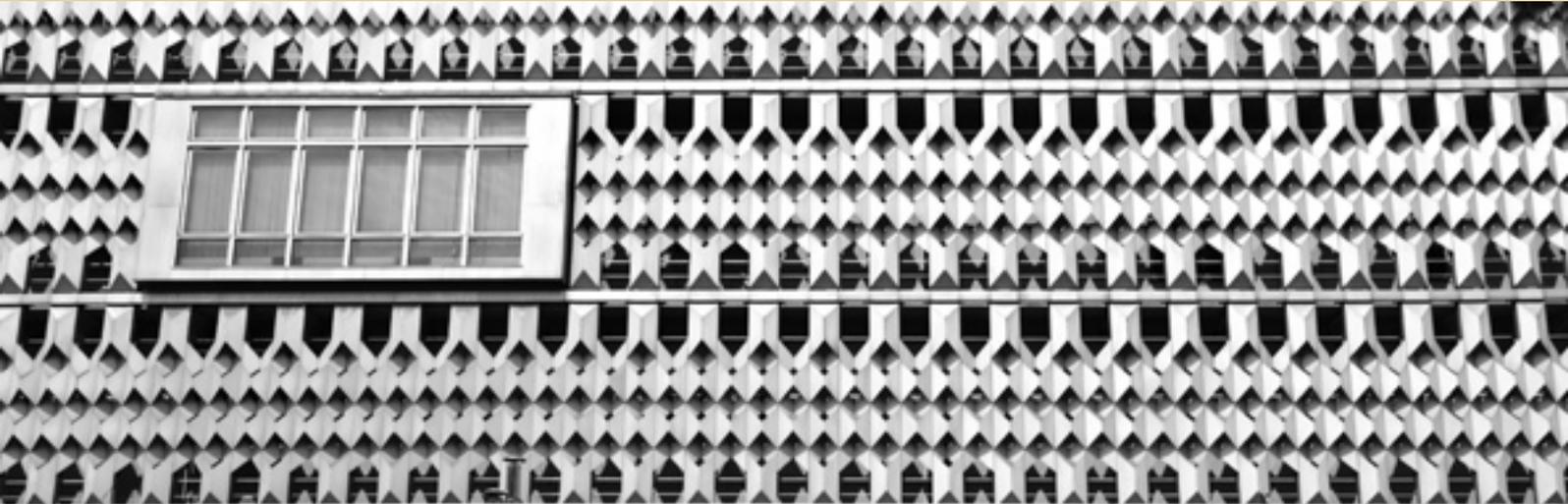
Der vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entwickelte Grundsatz der Tarifeinheit im Betrieb („ein Betrieb – ein Tarif“) besagt, dass, wenn der Betrieb eines Arbeitgebers in den Geltungsbereich mehrerer unmittelbar geltender Tarifverträge fällt (sog. Tarifpluralität), der speziellere, sachnähere Tarifvertrag den oder die anderen Tarifverträge verdrängt. Die Tarifpluralität kann z.B. darauf beruhen, dass der Arbeitgeberverband, dessen Mitglied der Arbeitgeber ist, mehrere Tarifverträge mit verschiedenen Gewerkschaften abgeschlossen hat oder der Arbeitgeber selbst Tarifvertragspartei ist, während demgegenüber für den jeweiligen Arbeitnehmer je nach Gewerkschaftsmitgliedschaft nur ein Tarifvertrag Anwendung findet.

Der Vierte Senat des BAG beabsichtigt, seine Rechtsprechung zur Tarifeinheit für die obige Fallgestaltung zu ändern. Er hat, weil er hierzu von der Rechtsprechung des Zehnten Senats abweichen müsste, bei diesem angefragt, ob er an seiner Rechtsauffassung festhalte (sog. Divergenzanfrage, 27.01.2010, Az. 4 AZR 549/08 (A)). Es darf angenommen werden, dass hinter den BAG-Kulissen die Aufgabe des Grundsatzes der Tarifeinheit – jedenfalls für die obige Konstellation – bereits beschlossen ist.

Der Vierte Senat argumentiert, aus den Vorschriften des Tarifvertragsgesetzes (TVG) lasse sich der Grundsatz der Tarifeinheit nicht ableiten. Die Verdrängung eines geltenden Tarifvertrages nach dem Grundsatz der Tarifeinheit in den Fällen einer durch Mitgliedschaft oder durch die Stellung als Tarifvertragspartei begründeten Tarifpluralität sei zudem mit dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) nicht zu vereinbaren. Schließlich lasse sich die zwangsweise Auflösung der verfassungsrechtlich vorgesehenen Tarifpluralität auch nicht mit möglichen Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche, z.B. das Arbeitskampfrecht, rechtfertigen.

Tatsächlich werden die praktischen Auswirkungen einer höchststrich-terlich anerkannten Tarifpluralität voraussichtlich am deutlichsten im Bereich des Arbeitskampfs spürbar werden. Einen Vorgeschmack hierauf geben die Arbeitskämpfe der sog. „Funktionseliten“ in der jüngeren Vergangenheit. Zu nennen ist hier insbesondere der Arbeitskampf der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), die mit der Deutsche Bahn AG (DB) Tarifverhandlungen führte, während diese gleichzeitig auch mit den Gewerkschaften Transnet und GDBA über andere Tarifvertragsabschlüsse verhandelte. Die DB hatte seinerzeit versucht, die von der GDL angekündigten Streiks mittels einstweiliger Verfügungen untersagen zu lassen, und argumentiert, die Streiks seien rechtswidrig, da sie zur Durchsetzung eines Tarifvertrages dienen sollten, der nach dem Grundsatz der Tarifeinheit im Betrieb durch das mit Transnet und GDBA vereinbarte Tarifvertragswerk verdrängt würde. Dass die DB mit diesem Standpunkt bei keinem der mit den einstweiligen Verfügungsanträgen befassten Landesarbeitsgerichte Erfolg hatte, zeigt bereits die damalige Erosion der Tarifeinheit.





Sollte das BAG nun „offiziell“ den Grundsatz der Tarifeinheit im Betrieb aufgeben, so könnte dies das Startsignal für weitere Zusammenschlüsse von Berufsgruppen sein, die dann Forderungen nach eigenen Tarifverträgen mit Hilfe von Arbeitskämpfen durchsetzen können. Denn es liegt auf der Hand, dass bislang – unter Geltung des Grundsatzes der Tarifeinheit – „Funktionseliten“ (z.B. Gewerkschaft der Systemadministratoren) vielfach davon abgehalten wurden, eigene Gewerkschaften zu gründen, da sie befürchten mussten, dass ihre Tarifverträge verdrängt und daher Streiks zu ihrer Durchsetzung als rechtswidrig beurteilt würden. In diesem Fall hätten streikende Arbeitnehmer zudem die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses riskiert. Diese Hemmnisse fielen mit der zu erwartenden BAG-Entscheidung weg.

Hinsichtlich der Durchsetzungskraft der Funktionseliten haben die Ärzte- und Lokführerstreiks in der Vergangenheit gezeigt, mit welchem geringem personellen Aufwand ein Streik das betroffene Unternehmen (und möglicherweise angeschlossene Unternehmen und Industriezweige) lahm legen können. Hinzu kommt, dass ein Unternehmen, in dessen Betrieb Tarifpluralität herrscht, dem Risiko eines quasi dauerhaften Arbeitskampfes verschiedener Arbeitneh-

mergruppen ausgesetzt ist. Eine Lösung dieses Problems, dass ein Arbeitgeber mit mehreren Gewerkschaften Tarifverhandlungen führen und Arbeitskampfmaßnahmen – zeitlich gestaffelt! – befürchten muss, ist bislang rechtlich völlig ungeklärt. Hier zeichnet sich eher ab, dass Tarifverhandlungen und diesbezügliche Arbeitskampfmaßnahmen jeweils eigenständig rechtlich zu bewerten sind, mehrere Gewerkschaften also nicht rechtlich verpflichtet werden können, gemeinsam zu verhandeln und ggf. auch gleichzeitig Arbeitskampfmaßnahmen durchzuführen.

Für Fragen zur Tarifeinheit im Betrieb oder zu anderen Bereichen des Arbeitsrechts stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Detlef Grimm
Telefon: +49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de

Dr. Sebastian Pelzer
Telefon: +49 (0) 221 650 65-129
sebastian.pelzer@loschelder.de



UNGESCHRIEBENE MITWIRKUNGSKOMPETENZEN DER HAUPTVERSAMMLUNG IM AKTIENRECHT

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main vom 15.12.2009 hat das Gericht in der Diskussion um so genannte ungeschriebene Mitwirkungskompetenzen der Hauptversammlung im Aktienrecht möglicherweise eine neue Runde eröffnet. Die Entscheidung betrifft die Commerzbank AG. Das Landgericht hat auf die Anfechtung einzelner Aktionäre die Hauptversammlungsbeschlüsse zur Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Commerzbank für begründet erachtet. Beide Organe hätten beim Erwerb der Dresdner Bank die Kompetenz der Hauptversammlung missachtet.

Vereinfacht lag der Entscheidung folgender Sachverhalt zugrunde. Die Commerzbank hatte in 2008 mit der Allianz die Übernahme der damaligen Allianz-Tochter Dresdner Bank vereinbart. Die ursprüngliche Vereinbarung sah die Übernahme der Dresdner Bank in zwei Stufen, unter anderem durch Verschmelzung der Dresdner Bank auf die Commerzbank mit Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank vor. Im Zuge der beginnenden Finanzmarktkrise

vereinbarten Commerzbank und Allianz eine Änderung dieser Struktur, damit die Commerzbank die Dresdner Bank schneller erwerben konnte. Durch die geänderte Struktur kam es, nachdem die Commerzbank sämtliche Aktien der Dresdner Bank erworben hatte, zu einer Verschmelzung der Dresdner Bank ohne Hauptversammlungsbeschluss der Commerzbank; dies ermöglicht ausdrücklich

§ 62 Umwandlungsgesetz. Vor Änderung der Verträge war die Verschmelzung nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank vorgesehen. Im Ergebnis wurde die Dresdner Bank ohne Zustimmung der Commerzbank-Hauptversammlung auf die Commerzbank verschmolzen.

Parallel zur Übernahme der Dresdner Bank musste die Commerzbank in zwei Tranchen Staatshilfe aus dem von der Bundesregierung mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz ins Leben gerufenen Programm zur Stärkung der Eigenkapitalbasis in Anspruch nehmen. Die zweite Tranche zur Stärkung des Eigenkapitals in Höhe von 10 Mrd. Euro beruhte – so die Feststellung des Landgerichts Frankfurt am Main – maßgeblich auf der Übernahme der Dresdner Bank.

UNGESCHRIEBENE ZUSTÄNDIGKEITEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Das Landgericht Frankfurt am Main hat angenommen, die Übernahme der Dresdner Bank hätte der Hauptversammlung der Commerzbank zur Zustimmung vorgelegt werden müssen. Vorstand und Aufsichtsrat hätten diese Übernahme nicht ohne einen solchen Hauptversammlungsbeschluss betreiben dürfen. Darin läge ein Gesetzesverstoß, so dass beiden Organen keine Entlastung hätte erteilt werden dürfen. Da eine gesetzliche Vorschrift nicht existiert, die die Zuständigkeit der Hauptversammlung zu derartigen Übernahmen begründet, nimmt das Landgericht eine (ungeschriebene) Zuständigkeit an. Diese begründet das Gericht – in Anknüpfung an Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (in der berühmten „Holzmüller“-Entscheidung, BGHZ 83, 122 ff.) und der gesellschaftsrechtlichen Literatur – damit, die Übernahme der Dresdner Bank greife „tief in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre und deren im Anteilseigentum verkörpert Vermögensinteresse“ ein. Es ginge um „wichtige Grundlagenentscheidungen“, die sich auf die Rechtsstellung der Aktionäre nachhaltig auswirken könnten. Derartige Entscheidungen kämen Strukturmaßnahmen nahe, welche kraft Gesetzes eines Hauptversammlungsbeschlusses bedürften. Das Landgericht zieht Vergleiche zur Eingliederung und dem Abschluss von Beherrschungsverträgen.

Dass die Verschmelzung der Dresdner Bank nach der Vorschrift des § 62 UmwG ausdrücklich ohne Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank zulässig war, lässt das Landgericht nicht gelten. Vielmehr stellt es in einer Art Gesamtschau darauf ab, dass die Übernahme der Dresdner Bank im Ergebnis zu einer wesentlichen Veränderung der Unternehmensstruktur der Commerzbank geführt habe, da sich deren Kapitalstruktur wesentlich verändert habe und erneut Staatshilfe aufgrund des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes in Anspruch hätte genommen werden müssen. Insbesondere letzteres hätte erhebliche Auswirkungen auf die Aktionäre der Commerzbank gehabt (Einschränkung des Dividendenbezugs etc.).

NEUE RUNDE DER UNGESCHRIEBENEN HAUPTVERSAMMLUNGSZUSTÄNDIGKEITEN?

Ob die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main richtig ist, soll hier dahingestellt bleiben. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, die Beschwerde ist derzeit beim OLG Frankfurt am Main anhängig. Nicht zu verkennen ist jedenfalls, dass die Entscheidung eine neue Runde zu den sog. ungeschriebenen Hauptversammlungs Zuständigkeiten im Aktienrecht einläuten könnte. Die Frage, welche Entscheidungen der Vorstand (unter Umständen mit Zustimmung des Aufsichtsrats) aufgrund der Leitungsverantwortung (§ 76 AktG) ohne Einbindung der Hauptversammlung treffen kann und zu welchen Maßnahmen er auch ohne ausdrück-



liche gesetzliche Regelung die Zustimmung der Hauptversammlung benötigt, hat die Gerichte bereits vor Jahren intensiv beschäftigt. Der BGH hatte hierzu jedoch durch verschiedene Entscheidungen zwischenzeitlich eine gewisse Klärung herbeigeführt. In der Vergangenheit ging es im Wesentlichen um die Veräußerung wesentlicher Unternehmensteile bzw. deren Ausgliederung. Insbesondere die sog. „Gelatine“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs hatte (ungeschriebene) Hauptversammlungszuständigkeiten zurückgedrängt. Die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main leitet möglicherweise wieder eine gegenteilige Entwicklung ein.

AUSWIRKUNGEN AUCH AUF GMBHS?

Je nachdem, wie sich die Rechtsprechung zu ungeschriebenen Hauptversammlungszuständigkeiten im Aktienrecht entwickeln wird, sind auch Auswirkungen auf das GmbH-Recht nicht ausgeschlossen. Generalisierende Betrachtungen sind im GmbH-Recht jedoch wesentlich schwieriger. Maßgebend ist dort primär die Gestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrags. GmbH-Gesellschaftsverträge sehen üblicherweise für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten der Gesellschafterversammlung oder anderer Organe vor, auf welche die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmungskompetenz delegiert hat (etwa einen Beirat). Auch hat die Gesellschafterversammlung im GmbH-Recht eine wesentlich stärkere Stellung, so dass dort viel eher als im Aktienrecht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für wichtige Maßnahmen begründet sein kann. Die Verhältnisse im formal wesentlich strengeren Aktienrecht sind wegen dieser grundlegend anderen Strukturen nicht ohne Weiteres auf das GmbH-Recht übertragbar. Für das Aktienrecht bleibt abzuwarten, wie sich die obergerichtliche Rechtsprechung zur ungeschriebenen Hauptversammlungszuständigkeit weiter entwickeln wird.

Für Fragen zum Thema „Ungeschriebene Mitwirkungskompetenzen der Hauptversammlung“ oder zu anderen Bereichen des Gesellschaftsrechts stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Henning W. Wahlers
Telefon: +49 (0) 221 650 65-183
henning.wahlers@loschelder.de



Dr. Frank Heerstraßen
Telefon: +49 (0) 221 650 65-180
frank.heerstrassen@loschelder.de



VERMEIDUNG DER SCHADENSERSATZHAFTUNG VON VORSTÄNDEN UND GESCHÄFTSFÜHRERN DURCH EINHOLUNG EXTERNEN, FACHLICH UNABHÄNGIGEN RATS

Das OLG Stuttgart (Az. 20 U 5/09) hat in einer beachtenswerten Entscheidung vom 25. November 2009 konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft durch Einholung des Rats eines Rechtsanwalts seine Schadensersatzhaftung gegenüber der Gesellschaft wegen einer möglichen Pflichtverletzung vermeiden kann.

Das (nicht rechtskräftige) Urteil, dessen Grundsätze gleichermaßen für Geschäftsführer einer GmbH gelten, betraf einen Fall, in dem eine AG gegen ihren ehemaligen Finanzvorstand Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft geltend machte. Vor dem Eintritt des Beklagten in den Vorstand hatte die AG im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms im Zeitraum vom 15. Mai 2001 bis zum 26. Juni 2001 bereits 150.000 eigene Aktien erworben.

Nachdem der Beklagte im August 2001 das Amt des Finanzvorstands übernommen hatte, konsultierte er im Hinblick auf die beabsichtigte Fortsetzung des Aktienrückkaufprogramms einen Rechtsanwalt, welcher die AG damals beriet. Auf ein mit dem ehemaligen Finanzvorstand am 14.11.2001 geführtes Telefonat antwor-

tete der Rechtsanwalt mit Telefax-Schreiben vom 19.11.2001, in dem es unter anderem unter Hinweis auf die seitens der AG laufend mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Fertigung der Abschlussberichte betrauten Wirtschaftsprüfer heißt:

„... Ich nehme Bezug auf unser Telefonat vom 14.11.2001. Sie fragten an, ob die AG die nach § 71 Abs. 2 S. 2 AktG i. V. mit § 272 Abs. 4 HGB erforderliche Rücklage für eigene Aktien bilden kann. Die AG wird im Jahresergebnis per 31.12.2001 keinen Gewinn erwirtschaften und verfügt auch über keine frei verfügbaren Gewinnrücklagen. Sofern das Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2001 und die frei verfügbaren Gewinnrücklagen nicht ausreichen, kann allerdings auch die Kapitalrücklage herangezogen werden, sofern es sich bei der Kapitalrücklage um eine solche gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB handelt. Diese Frage können Ihnen die Wirtschaftsprüfer beantworten. ...“

Im Zeitraum vom Dezember 2001 bis Juni 2004 setzte der Beklagte dann das Aktienrückkaufprogramm fort, obwohl die Voraussetzungen für den Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG nach dem Vortrag der AG durchgängig während der relevanten Erwerbszeiträume nicht vorgelegen haben sollen. Zudem soll es das beklagte Vorstandsmitglied versäumt haben, die im Zeitraum vom 15. Mai 2001 bis zum 26. Juni 2001 durch die AG erworbenen eigenen Aktien gemäß § 71c AktG binnen Jahresfrist nach dem Erwerb zu veräußern. Die AG verklagte deshalb das (ehemalige) Vorstandsmitglied auf Schadensersatz in Höhe von rund 500.000 Euro, wobei dieser Betrag sich aus dem Aufwand für den Erwerb der Aktien abzüglich des Erlöses aus den Verkäufen (zuzüglich Transaktionskosten) sowie den entgangenen Zinsen zusammensetzte. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben; die hiergegen gerichtete Berufung des ehemaligen Vorstandsmitglieds wies das OLG Stuttgart zurück.

In der Begründung folgt das OLG Stuttgart den mittlerweile feststehenden Darlegungs- und Beweislastgrundsätzen für die Vorstandshaftung. So hat in einem gegen ein Vorstandsmitglied nach § 93 AktG geführten Schadensersatzprozess die Gesellschaft nur ein möglicherweise pflichtwidriges Verhalten des Vorstandsmitglieds, den Eintritt und die Höhe des entstandenen Schadens sowie die Kausalität zwischen Vorstandshandeln und Schaden darzulegen und zu beweisen. Demgegenüber hat das in Anspruch genommene Vorstandsmitglied darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass es seiner Sorgfaltspflicht genügt hat oder dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Darlegungs- und Beweislastregeln gelten ebenso, wenn



dem Vorstandsmitglied das pflichtwidrige Unterlassen einer bestimmten Maßnahme vorgeworfen wird. Sie greifen insbesondere auch für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ein. Soweit das ehemalige Organmitglied keinen Zugang zu den Gesellschaftsunterlagen mehr hat, muss ihm die Gesellschaft Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen gewähren.

Nach Auffassung des OLG Stuttgart ist es dem ehemaligen Vorstandsmitglied in dem konkreten Fall nicht gelungen, den ihm obliegenden Entlastungsbeweis zu erbringen. So werde er nicht schon dadurch entlastet, dass bereits sein Vorgänger im Amt des Finanzvorstands auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 6. Juni 2001 im Zeitraum vom 15. Mai 2001 bis zum 26. Juni 2001 mit dem Rückkauf eigener Aktien der Gesellschaft begonnen hatte. Insbesondere entlaste ihn auch nicht, dass es den damaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats offenbar nicht bekannt gewesen sei, dass Aktienkäufe prinzipiell nur aus Gewinnen der Gesellschaft getätigt werden dürfen. Bei fehlender eigener Sachkunde verletze ein Gesellschaftsorgan seine Pflichten nach Auffassung des OLG Stuttgart nur dann nicht schuldhaft, wenn es

- zur Klärung der anstehenden Fragen den Rat eines unabhängigen, fachlich qualifizierten Berufsträgers einholt,
- diesen über sämtliche für die Beurteilung erheblichen Umstände ordnungsgemäß informiert und
- nach eigener Plausibilitätskontrolle der ihm daraufhin erteilten Antwort dem Rat folgt.

Diese Voraussetzungen waren nach Meinung des OLG Stuttgart in dem konkreten Fall nicht erfüllt. Der Beklagte habe dem Rechtsanwalt anlässlich des Telefongesprächs vom 14.11.2001 nicht sämtliche Umstände unterbreitet, die für eine fiktive Rücklagenbildung zum maßgeblichen Stichtag des beabsichtigten Aktienerwerbs relevanten gewesen wären. Er könne sich deshalb auch damit entlasten, er habe annehmen können, dass der Rechtsanwalt die wirtschaftliche Situation des Unternehmens genau gekannt habe und erforderlichenfalls weitere Informationen eingefordert hätte.

Zum anderen seien in diesem Zusammenhang – auch für den Beklagten ersichtlich – Fragen zu klären gewesen, die ohne die Auskunft eines Wirtschaftsprüfers – hilfsweise Steuerberaters – durch einen Rechtsanwalt nicht abschließend beantwortet werden konnten. Klärungsbedürftig sei die Frage gewesen, ob bei der Gesellschaft zum Zeitpunkt des jeweils beabsichtigten Aktienerwerbs entsprechende Rückstellungen hätten gebildet werden können. Zwar könne ein Rechtsanwalt die rechtlichen Rahmenbedingungen des § 71 Abs. 2 Nr. 2 AktG aufzeigen. Die Würdigung, ob die (fiktive) Rücklagenbildung unter den Voraussetzungen des § 272 Abs. 4 HGB möglich gewesen wäre, hätte jedoch nur ein mit der Gesellschaft vertrauter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beantworten können. Da es die originäre Pflicht des Vorstandsmitglieds sei, im Einzelfall fehlende eigene Sachkunde durch Einholung des Rates eines unabhängigen, fachlich qualifizierten Berufsträgers zu kompensieren, habe er sich bei der erforderlichen Auswahlent-

scheidung persönlich hinsichtlich der spezifischen Sachkunde des Berufsträgers zu vergewissern. Aus diesem Grund wertete das OLG Stuttgart auch den Einwand des Beklagte nicht als entlastend, der Aufsichtsratsvorsitzende der AG habe ihm deren Rechtsanwalt als kompetenten Ansprechpartner genannt, weil dieser auch schon in der Vergangenheit die für den damaligen Aktienrückkauf notwendigen Voraussetzungen geprüft und bejaht habe. Selbst wenn der Beklagte auf Grund des mit dem Rechtsanwalt geführten Telefongesprächs vom 14.11.2001 den Eindruck erhalten haben sollte, der Aktienrückkauf sei rechtlich unproblematisch, hätte er dies auf Grundlage des Schreibens des Rechtsanwalts vom 19.11.2001 nicht mehr annehmen können. In dem Schreiben sei ausdrücklich ausgeführt, dass die Kapitalrücklage nur herangezogen werden könne, sofern es sich bei ihr um eine solche gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB handle; diese Frage hätten dem Beklagten aber nur die Wirtschaftsprüfer beantworten können.

Für Fragen zum Thema „Vermeidung der Schadensersatzhaftung von Vorständen und Geschäftsführern“ oder zu anderen Bereichen des Gesellschaftsrechts stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Henning W. Wahlers
Telefon: +49 (0) 221 650 65-183
henning.wahlers@loschelder.de



Dr. Frank Heerstraßen
Telefon: +49 (0) 221 650 65-180
frank.heerstrassen@loschelder.de



WIRD SCHLEICHWERBUNG ZULÄSSIG?

Diese Frage stellt sich vielleicht in Zukunft etwas häufiger – allerdings ist sie nach wie vor mit einem klaren „Nein“ zu beantworten, weil es insbesondere nach den Regelungen des § 4 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch weiterhin unlauter ist, den Werbecharakter von geschäftlichen Handlungen zu verschleiern. Auch nach den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages ist Schleichwerbung weiterhin unzulässig. Allerdings wird die so genannte „Produktplatzierung“ nach der jüngsten Änderung des Rundfunkstaatsvertrages unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Diese Änderungen werden zum 01.04.2010 in Kraft treten und nachfolgend kurz vorgestellt.

Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) setzt den Rahmen, in dem öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rundfunk stattfinden. Bisher enthielt § 7 RStV die Regelung, dass Werbung und Teleshopping als solche klar erkennbar sein müssen, Schleichwerbung und entsprechende Praktiken aber unzulässig sind (§ 7 Abs. 6 RStV). Diese Regelung ist nunmehr dahin ergänzt worden, dass Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken unzulässig bleiben, eine „Produktplatzierung“ allerdings in gewissem Umfang zulässig ist. „Produktplatzierung“ ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 RStV die

„gekennzeichnete Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken, Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung mit dem Ziel der Absatzförderung. Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist.“

Durch die Kennzeichnung unterscheidet sich die Produktplatzierung von der Schleichwerbung, deren Wesen gerade darin besteht, dass insbesondere Waren oder Dienstleistungen eines Anbieters in Sendungen erwähnt oder dargestellt werden, ohne dass der Werbezweck für den Zuschauer erkennbar wird. Die Kennzeichnung allein reicht aber für eine zulässige Produktplatzierung nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass zusätzlich die Voraussetzungen der §§ 15 und 44 RStV eingehalten werden.

Danach ist eine entgeltliche Produktplatzierung in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden, zulässig, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt. Problematisch ist vor allem die weitere Bestimmung des Begriffs der „Sendungen der leichten Unterhaltung“, weil der RStV nur einen nicht abschließenden, beispielhaften Katalog von Formaten enthält, die nicht als „Sendung der leichten Unterhaltung“ anzusehen sind. Dies sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen.

Im Ergebnis bedeutet dies zunächst, dass auch in Zukunft etwa in einer Sendung, die sich mit der Renovierung von Häusern beschäftigt, ein Hersteller von Baumaschinen oder Werkzeugen nicht darauf hinwirken darf, dass die verwendeten, von ihm hergestellten Produkte für den Zuschauer identifizierbar sind. Im Übrigen bleibt abzuwarten, wo im Einzelfall die Grenze zwischen dem „im Wesentlichen informierenden Charakter“ und den unterhaltenden Elementen einer Sendung verläuft. Dies ist relevant, weil auch eine entgeltliche Produktplatzierung zulässig wäre, wenn in einer Sendung eher unterhalten und nur am Rande informiert wird.

Werden Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, kostenlos bereitgestellt, ist dies außerhalb von Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten grundsätzlich zulässig. Dementsprechend begeg-

net es keinen rechtlichen Bedenken, wenn etwa der bereitgestellte „Dienstwagen“ des TV-Kommissars gezeigt und auf eine entsprechende Produktplatzierung hingewiesen wird. Unzulässig wäre es demgegenüber, eine Produktplatzierung im Rahmen einer Sendung vorzunehmen, in der Fahrzeuge getestet werden.

Ist nach den genannten Regelungen eine Produktplatzierung möglich, ist weiter sicherzustellen, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und Sendepplatz unbeeinträchtigt bleiben und nicht durch verkaufsfördernde Hinweise auf diese Ware oder Dienstleistungen unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen aufgefördert wird. Ferner darf das Produkt nicht „zu stark herausgestellt“ werden. Hier dürfte es in der Praxis zu Konfliktfällen kommen, wenn etwa der „Dienstwagen“ des TV-Kommissars nicht nur bei der Ankunft am Tatort im Bild gezeigt wird, sondern die Kamera das Markenemblem am Fahrzeug etwas zu lang einfängt oder in einem Dialog der Protagonisten bestimmte technische Eigenschaften des Fahrzeugs besonders erwähnt werden. Hervorzuheben ist, dass das Verbot einer zu starken Herausstellung auch für kostenlos zur Verfügung gestellte geringwertige Güter gilt.

Weiter ist es erforderlich, dass zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung in angemessener Form auf eine Produktplatzierung hingewiesen wird. Besondere Regelungen für die Art und Weise der Kennzeichnung enthält der RStV im Gegensatz zu den Landespressegesetzen aber nicht, in denen vorgesehen ist, dass entgeltliche Veröffentlichungen mit dem Wort „Anzeige“ zu kennzeichnen sind. Ergänzt sei, dass diese Kennzeichnung nicht in der Form geschehen wird, die im Rahmen der Live-Übertragung von Sportereignissen bekannt ist („... präsentiert von ...“) – hier handelt es sich um ein Sponsoring der Veranstaltung, das auch bisher unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist und darin besteht, dass die Veranstaltung selbst unterstützt wird, ohne dass Waren oder Dienstleistungen bereitgestellt oder in der Sendung eingesetzt werden.

Für Fragen zum Thema „Schleichwerbung“ oder sonstigen Bereichen des Medien- und Presserechts steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Christian Musiol
Telefon: +49 (0) 221 650 65-142
christian.musiol@loschelder.de

BUNDESGERICHTSHOF ZUR FIKTIVEN LIZENZGEBÜHR BEI KENNZEICHENVERLETZUNG



Die Schadenersatzberechnung bei Verletzung von Marken, Patenten etc. eröffnet Spielräume. Der Rechtsinhaber kann erstens den ihm wirklich entstanden Schaden, also insbesondere seinen entgangenen Gewinn, ersetzt verlangen. Zweitens kann er den Gewinn des Verletzers abschöpfen. Und er kann drittens auf „fiktive Lizenzgebühr“ klagen. Mit Letzterem befasst sich eine neuere BGH-Entscheidung (Urteil vom 29.07.2009, Az. I ZR 169/07 - BTK).

I. GRUNDSÄTZE

Die ersten beiden Berechnungsmethoden (Ersatz des eigenen, entgangenen Gewinns, Verletzergewinnabschöpfung) ermöglichen oft die Abschöpfung erheblicher Beträge. Nachteil ist, dass man für den entgangenen Gewinn nachweisen muss, dass man die vom Verletzer erzielten Umsätze sonst selbst gemacht hätte. Und für die Abschöpfung des Verletzergewinns braucht man zahlreiche Informationen, die erst über Auskunftsklagen zu beschaffen sind (Höhe der Umsätze?, Abzugsfähigkeit von Kosten?). Bei der fiktiven Lizenzgebühr sind zwar die erzielbaren Beträge i.d.R. geringer, aber die Berechnung einfach: man braucht nur den Gesamtumsatz des Verletzers und verlangt davon den „üblichen Lizenzsatz“. Dafür werden 1% bis 5% des Umsatzes genannt.

II. DIE „BRANCHENÜBLICHE UMSATZRENDITE“ – DAS BTK-URTEIL

Dieser Vorteil der Lizenzanalogiemethode – die einfache Berechnung – droht durch die neue BGH-Entscheidung obsolet zu werden.

1. DER FALL: 2% LIZENZ BEI 1% UMSATZRENDITE IN DER BRANCHE?

Der Verletzer hatte auf seinen LKW das Unternehmenskennzeichen des konkurrierenden Spediteurs („BTK“) verwendet. BTK verlangte Zahlung einer fiktiven Lizenz. Das OLG München sprach 2% des Verletzerumsatzes zu (OLG München, Urteil vom 02.08.2007, Az. 29 U 5626/06). Der Verletzer machte geltend, in der Speditionsbranche betrage die Umsatzrendite nur 1%. Darum seien höchstens 0,3% Lizenz angemessen. Dem folgt der BGH: Kein vernünftiger Lizenznehmer vereinbare das Doppelte des erwartbaren Gewinns als Lizenz. Darum sei die branchenübliche Umsatzrendite relevant für den objektiven Wert der Nutzungsberechtigung. Der BGH formuliert als Leitsatz: „In die Beurteilung, welcher Lizenzsatz einer Umsatzlizenz bei der Verletzung eines Kennzeichenrechts angemessen ist, ist die in der Branche übliche Umsatzrendite regelmäßig einzubeziehen.“

III. ANSCHLUSSFRAGEN

Dass ein vernünftiger Lizenznehmer keine den Gewinn übersteigende Lizenzgebühr vereinbart, ist natürlich plausibel. Schaut man sich die Entscheidung und besonders die Formulierung des Leitsatzes genauer an, bleiben doch einige Unklarheiten.

1. WELCHE UMSATZRENDITE?

Zunächst stellt sich die Frage, welche branchentypische Umsatzrendite der BGH heranziehen will: die Netto- oder die Bruttoumsatzrendite? Hier muss die Bruttorendite maßgeblich sein. Denn die Steuerbelastung ist nicht nur von der Ertragskraft des Unternehmens abhängig, sondern kann beeinflusst werden.

2. WIE STELLT MAN DIE BRANCHENÜBLICHE RENDITE FEST?

Die „branchenübliche“ Rendite muss ein Mittelwert sein. Aber welcher? Das konnte der BGH nicht klären, sondern verwies die Sache zurück. Offen bleibt mithin, ob der arithmetische oder ein mit statistischen Methoden (welchen?) bereinigter Mittelwert. Außerdem: welches Zahlenmaterial soll man zugrunde legen? Wenn dies alles streitig ist und sich das Gericht nicht mit einer Schadensschätzung behelfen kann (§ 287 ZPO), werden sich hier große Schwierigkeiten ergeben.

3. MERKSATZ „1% BIS 5% BEI KENNZEICHENVERLETZUNG“ OBSOLET?

Häufig liest man, bei Kennzeichenverletzungen seien Lizenzen von 1% bis 5% des Verletzerumsatzes angemessen. Nun ist aber die durchschnittliche Rendite in vielen Branchen sehr gering. Die Bruttoumsatzrendite im Lebensmitteleinzelhandel beträgt 1% bis 1,5% (HDE/PriceWaterhouseCoopers, Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 auf inländische Handelsunternehmen, 2009, S. 9, download unter www.einzelhandel.de), Nettoumsatzrenditen lagen 2006 zwischen 1,1% (Fahrzeugbau), 2,9% (Elektrotechnik) und 4,8% (metallverarbeitende Industrie); Spitzenreiter waren „Unternehmensnahe Dienstleistungen“ mit 8,0% (alle Angaben: IW, Deutschland in Zahlen, Ausgabe 2009, S. 48). Bei einer durchschnittlichen Unternehmenssteuerlast von 30% würde der Lizenzsatz von 5% immer einen erheblichen Teil des branchenüblichen Bruttogewinns beanspruchen, in vielen Branchen wäre schon bei 1% Lizenz der Gewinn fast Null. Wenn die „BTK“-Entscheidung die in ihrem Leitsatz beanspruchte Allgemeingültigkeit hat, sind die genannten Lizenzsätze von 1% bis 5% also künftig kaum noch anwendbar.

4. BRANCHENÜBLICHE UMSATZRENDITE BEI WARENMARKENVERLETZUNG?

Vor allem aber bestehen rechtliche Bedenken gegen die allgemeine Formulierung des Leitsatzes. Danach soll die branchenübliche Umsatzrendite „regelmäßig“ und bei der Verletzung allgemein von „Kennzeichenrechten“ berücksichtigt werden. Sie soll also nicht nur bei Unternehmenskennzeichen, sondern auch bei Waren- und

Dienstleistungsmarken, geografischen Herkunftsangaben oder Werktiteln etc. eine Rolle spielen. Insbesondere auf Warenmarkenverletzungen (zahlenmäßig und ökonomisch die bedeutsamste Kennzeichenverletzung) passt die Überlegung des BGH aber nicht. Beispiel: Ein Lebensmitteldiscounter gerät mit seiner Schokoriegel-Handelsmarke zu nah an diejenige des Markenartiklers. Der Markenartikler verlangt fiktive Lizenzgebühr. Darf nun der Lebensmitteldiscounter einwenden, die Umsatzrendite im Lebensmitteleinzelhandel sei notorisch gering, er erziele insbesondere mit Milchprodukten gar keine Gewinne? Wohl kaum. Denn darauf hätte sich der Lizenzgeber – der sich nur für die mit seinem Kennzeichen generierten Umsätze interessiert – in den hypothetischen Verhandlungen der Parteien nicht eingelassen. Die Parteien hätten sich vielmehr gefragt, wie die Renditesituation bei Schokoriegeln aussieht.

Wenn also auch bei Warenmarkenverletzungen Branchenzahlen relevant sein sollten, so könnten das oft nur branchentypische „Teilsortiments-“ oder „Einzelproduktrenditen“ sein. Die Feststellung solcher typischer Teilrenditen wäre aber höchst schwierig, schon weil der Abzug der – branchentypischen! - Gemeinkosten hier – anders als bei der Verletzergewinnabschöpfung - zuzulassen wäre. Jedenfalls die Branchenrendite ist hier häufig keine sinnvolle Bezugsgröße.

IV. ERGEBNIS

Die „BTK“-Entscheidung geht in der Formulierung des Leitsatzes zu weit. Anknüpfen sollte man bei Warenmarkenverletzungen weiterhin pauschal am Umsatz des fraglichen Produktes und einem darauf angelegten Lizenzsatz. Hält der Verletzer den Betrag für überhöht, muss er die konkreten Verhältnisse und die angemessene Lizenz selbst darlegen. Im Streitfall muss man derzeit jedoch die allgemeine Formulierung des Leitsatzes ernst nehmen und bei Klage auf Zahlung fiktiver Lizenzen vorsorglich die „branchenübliche Umsatzrendite“ klären.

Für Fragen zur Berechnung des Schadensersatzes bei Kennzeichenverletzungen oder zu anderen Bereichen des Markenrechts steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Volker Schoene
Telefon: +49 (0) 221 650 65-142
volker.schoene@loschelder.de

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ARZNEI-MITTELWERBUNG

Die Werbung für Arzneimittel und Medizinprodukte ist ausgesprochen strengen Vorgaben unterworfen. In Anzeigen und Werbespots sind umfangreiche Hinweise erforderlich; die Gewährung von Rabatten und Werbegeschenken ist praktisch ausgeschlossen. Die Einschränkungen gehen so weit, dass werbefinanzierte Geschäftsmodelle im Gesundheitsbereich bedroht sind. Hier hat eine neue Entscheidung des OLG München eine wichtige Klarstellung gebracht.



I. RAHMENBEDINGUNGEN

Wer Werbung für (freiverkäufliche oder verschreibungspflichtige) Arzneimittel betreibt, hat zusätzlich zu den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch jene des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) zu beachten. Die letztgenannten Vorschriften finden allerdings nur Anwendung, soweit sich die Werbung auf konkrete Arzneimittel bezieht und deren Absatz fördern soll. Die allgemeine Unternehmenswerbung (Imagewerbung) beurteilt sich nicht nach den Vorschriften des HWG, sondern allein nach dem UWG.

Neben den zahlreichen Vorgaben für Pflichtangaben und -hinweise, die bei der Publikumswerbung für konkrete Arzneimittel zu beachten sind, hat der Werbende auch die strengen Regelungen über die Gewährung und Annahme geldwerter Vorteile zu beachten. § 7 HWG verbietet praktisch jede Form von Werbegeschenken, wobei Ausnahmen nur für geringwertige Waren wie zum Beispiel Luftballons oder Notizblöcke bestehen. Unzulässig ist darüber hinaus die Gewährung von Geld- oder Mengenrabatten; selbst die Veranstaltung von Gewinnspielen mit attraktiven Gewinnen ist unzulässig,

weil schon die Gewährung der Gewinnchance einen geldwerten Vorteil darstellt. Die Verbote des § 7 HWG gelten nicht nur im Verhältnis zwischen Pharmaunternehmen und Ärzten, sondern auch für Apotheken. Für Ärzte ist die Annahme von Vorteilen, die die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflussen können, darüber hinaus auch in allen Bundesländern nach der jeweiligen Berufsordnung untersagt. Der Zweck sämtlicher Regelungen liegt letztlich darin, die therapeutische Entscheidung des Arztes für oder gegen den Einsatz eines bestimmten Arzneimittels bzw. die entsprechende Kaufempfehlung eines Apothekers von unsachlichen Einflüssen freizuhalten. Die Abgabe mehr oder minder hochwertiger Präsente an Ärzte oder die Verteilung von Werbegeschenken durch Apotheken an deren Kunden bewegt sich daher auf einem rechtlich äußerst unsicheren Boden.

II. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Während im Bereich der Anzeigen- oder Fernsehwerbung nur ein geringer Spielraum für originelle Werbekonzepte bleibt, sind im Bereich des § 7 HWG trotz der strengen gesetzlichen Vorgaben noch einige Gestaltungen denkbar, in denen die Gewährung attrakti-

ver Werbegeschenke durch Pharmaunternehmen zulässig bleibt. Den notwendigen Spielraum eröffnet die Auslegung des Begriffs „Werbegabe“, der von der Rechtsprechung dahingehend interpretiert wird, dass der Werbende ohne Gegenleistung einen geldwerten Vorteil gewährt. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass eine Werbegabe dann nicht vorliegt, wenn der Werbende eine echte Gegenleistung für seine Zuwendung erhält. Diese Gegenleistung kann anerkanntermaßen darin bestehen, dass ein Arzt Gestaltungsvorschläge für eine neue Arzneimittelverpackung oder einen Werbetext, einen Beitrag zur Marktanalyse oder zur Patientenakzeptanz eines Wirkstoffs übermittelt. Die Veranstaltung von Preisausschreiben, bei denen teilnehmenden Ärzten oder Apothekern als Gegenleistung für die Teilnahme durchaus hochwertige Gewinne in Aussicht gestellt werden, ist daher grundsätzlich zulässig.

Es ist allerdings darauf zu achten, dass sich das Preisausschreiben oder die Befragung als ernsthafte Maßnahme darstellen lässt und nicht etwa jeder Einsender automatisch mit einem Preis belohnt wird. In letzterem Fall liegt nur eine scheinbare Gegenleistung vor und die Gewährung der Vorteile unterfällt dem Verbot des § 7 HWG. Die Gestaltung eines Fragebogens sollte daher auch so konzipiert sein, dass die Beantwortung für den Arzt eine gewisse Mühe bedeuten muss und die jeweiligen Fragen aus Sicht des werbenden Pharmaunternehmens von Relevanz sind.

Für Apotheken, die dem Verbot des § 7 HWG ebenfalls unterliegen, ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit zur Gewährung von Werbegaben, Geld oder Naturalrabatten, wenn dies zum Ausgleich eines konkreten Nachteils des Kunden erfolgt. So hat das OLG Hamburg entschieden, dass die Gewährung von Rabatten im Fall besonders langer Wartezeiten bei der Zubereitung von Medikamenten oder bei Selbstabholung nicht sofort verfügbarer Arzneimittel zulässig sein kann. Unter diesen Voraussetzungen diene die Gewährung der Vorteile, so das OLG Hamburg, nämlich nicht der Werbung für Arzneimittel, sondern letztlich der Werbung für die Servicequalität der Apotheke (Urteil vom 26.7.2007 – Az. 3 U 21/07).

Für Fragen zum Thema „Gestaltungsmöglichkeiten in der Arzneimittelwerbung“ oder zu anderen Bereichen des Heilmittelwerberechts stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Thomas Schulte-Beckhausen
Telefon +49 (0)221 650 65-134
thomas.schulte-beckhausen@loschelder.de



Dr. Stefan Maaßen, LL.M.
Telefon +49 (0)221 650 65-134
stefan.maassen@loschelder.de



III. WERBEFINANZIERTE GESCHÄFTSMODELLE?

Besondere Probleme stellen sich im Umfang mit Geschäftsmodellen, die von vornherein darauf ausgelegt sind, dass Ärzte oder andere Angehörige der Heilberufe das jeweilige Produkt kostenlos erlangen. Bekannte Beispiele sind Arzneimittel- oder Praxisverwaltungssoftware, die dem Arzt kostenlos von Softwareunternehmen zur Verfügung gestellt werden und, ähnlich wie eine kostenlose Zeitung, durch Werbung finanziert werden, die in Form entsprechender Banner eingeblendet wird. Diese Werbung wird besonders häufig von Pharmaunternehmen geschaltet, die die Möglichkeit nutzen wollen, unmittelbar in der Arztpraxis mit ihren Anzeigen präsent zu sein.

In dem Vertrieb einer solchen Software hatte das LG München I zunächst einen Verstoß gegen § 7 HWG und die Bestimmungen der ärztlichen Berufsordnung gesehen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Software mittelbar von der Pharmawirtschaft gesponsert werde und sich deshalb als unzulässige Werbegabe darstelle. Mit Urteil vom 3.12.2009 hat das OLG München allerdings klargestellt, dass diese Auffassung zu weit geht. Werbefinanzierte Geschäftsmodelle seien der Ärzteschaft aus zahlreichen anderen Bereichen (z.B. Internetangebote, Privatfernsehen, Gratis-Zeitungen) bekannt. Vor diesem Hintergrund sei die Software nicht allein deswegen als Werbung für bestimmte Arzneimittel anzusehen, weil der Softwarehersteller die kostenlose Abgabe durch Arzneimittelwerbung ermögliche. Es bestehe auch nicht die Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung der therapeutischen Entscheidungsfreiheit der Ärzte. Mit dieser – allerdings noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung ist eine wichtige Klarstellung für alle Geschäftsmodelle erreicht, bei denen Ärzte werbefinanzierte Produkte erhalten.

GEWERBLICHE VERBREITUNG VON FOTOGRAFIEEN ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER ORTE VERSTÖSST NICHT GEGEN DAS EIGENTUMSRECHT

In einem kürzlich ergangenen Urteil hat das Oberlandesgericht Brandenburg die Rechte zur gewerblichen Veröffentlichung von Fotos öffentlicher Plätze gestärkt. Es hat die Klage der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, mit der diese Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen einen Fotografen und zwei Fotoagenturen geltend machte, abgewiesen.

SACHVERHALT

Der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg waren im Jahr 1995 verschiedene Kulturgüter, davon unter anderem das Schloss Sanssouci, zu Eigentum übertragen worden. Die Stiftung wurde in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, die Pflege der Parkanlagen und Gebäude zu übernehmen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie erließ daraufhin Parkordnungen, die sie an allen Eingängen zu den Einrichtungen aufhängte und die unter anderem das gewerbliche Fotografieren der Anlagen und Gebäude unter den Zustimmungsvorbehalt der Stiftung stellte. Der in Anspruch genommene Fotograf fertigte unter Verstoß gegen die Parkordnung Fotos vom Schloss Sanssouci an und veröffentlichte diese über die Internetseiten der beiden ebenfalls auf Unterlassung verklagten Fotoagenturen.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUR VERWERTUNG DER ABBILDUNGEN VON SACHEN

Beim Fotografieren von Gegenständen kann es unter verschiedenen Gesichtspunkten zu Rechtsverletzungen kommen, auch wenn die Anforderungen an die Veröffentlichung solcher Bilder bei weitem nicht so vielen Einschränkungen unterliegen, wie die Veröffentlichung der Abbildungen von Personen. Insbesondere sind aber Verletzungen von Eigentumsrechten, Persönlichkeitsrechten und Urheberrechten sowie Wettbewerbsverstöße denkbar.

Grundsätzlich gilt, dass Fotos von Bauwerken sowohl angefertigt als auch gewerblich vertrieben werden dürfen. Dies gilt aber nur dann, wenn das Bauwerk fotografiert werden kann, ohne das Grundstück, auf dem es steht, unter Verstoß gegen das Hausrecht des Eigentümers zu betreten. In diesem Fall ist aber sogar die Veröffentlichung zu Werbezwecken zulässig. Eine Verbreitung ist demgegenüber grundsätzlich unzulässig, wenn bereits die Anfertigung der Bilder unzulässig war, diese beispielsweise zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Eingriffe in die Privat- oder Intimsphäre geführt hat.

Soweit ein Bauwerk urheberrechtlich geschützt ist, ergeben sich die Voraussetzungen auch aus § 59 UrhG, der allerdings diese Befugnisse bei Bauwerken auf die äußere Ansicht beschränkt. § 59 UrhG schränkt allerdings nur die Rechte des Urhebers ein, nicht dagegen die Rechte des Eigentümers. Voraussetzung ist danach, dass sich das Werk – nicht das Grundstück – bleibend an öffentlichen Wegen

befindet und von dort aus auch wahrnehmbar ist. Aus § 59 UrhG folgt nicht, dass die Anfertigung der Fotos von den öffentlichen Wegen aus erfolgen muss. Es darf aber nicht mehr von dem Werk abgebildet werden, als von den öffentlichen Wegen aus sichtbar ist.

DIE ENTSCHEIDUNG DES OBERLANDESGERICHTS BRANDENBURG

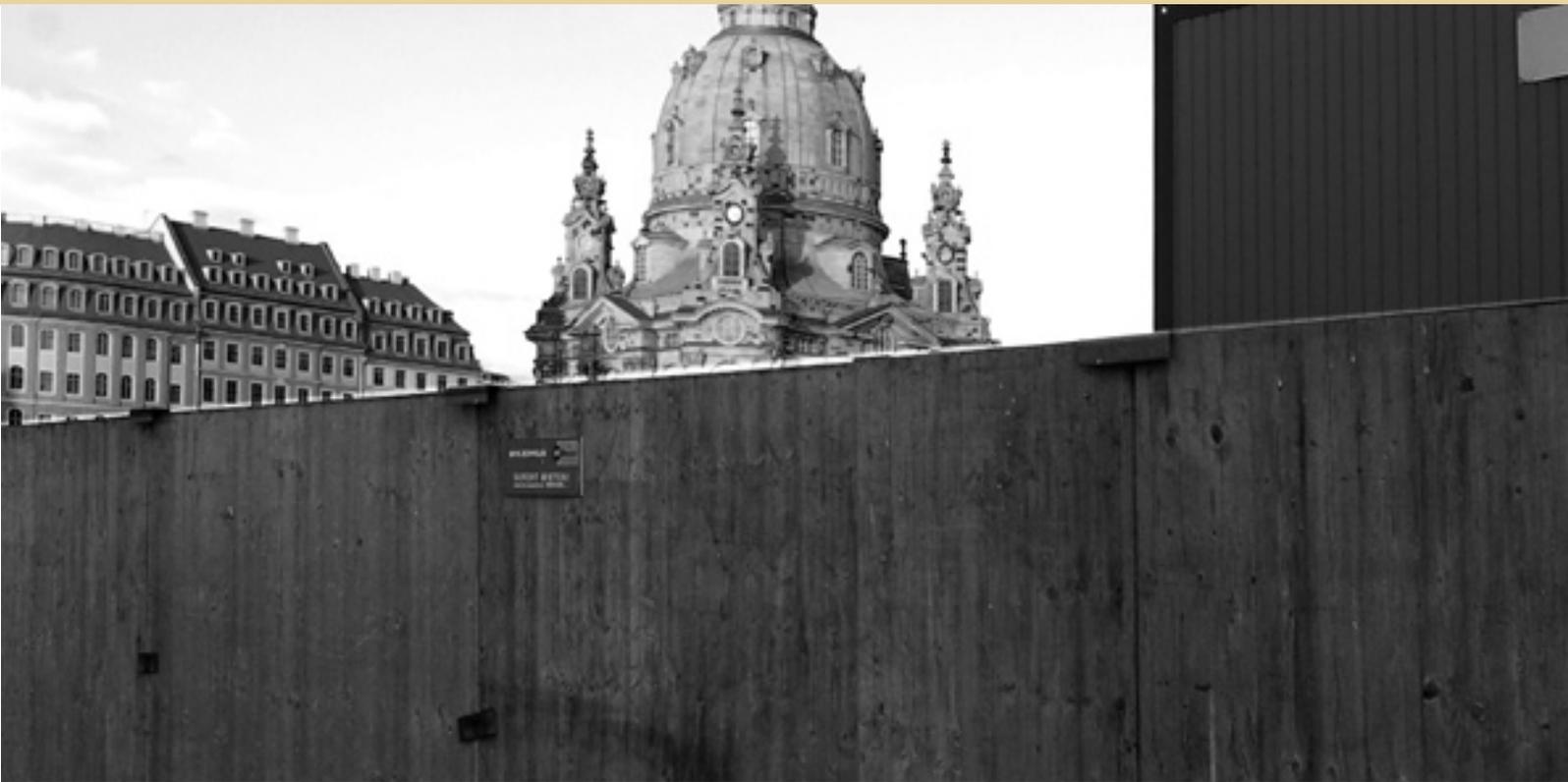
Dieser bisherigen Entscheidungspraxis folgt auch das Oberlandesgericht Brandenburg in seinen nunmehr ergangenen Urteilen.

In erster Instanz hatte das Landgericht Potsdam allen drei Klagen stattgegeben. Auf die Berufungen hin hat das Oberlandesgericht Brandenburg nun die erstinstanzlichen Urteile aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Nach dem Urteil stehen der Klägerin die geltend gemachten Abwehrrechte nicht aus ihrem Eigentumsrecht zu. Sowohl das Fotografieren einer Sache als auch die Verwertung der Abbildung stellten keine Eigentumseingriffe dar, die die Stiftung unterbinden könne.

Das Gericht führt hierzu aus, dass das Eigentumsrecht den Schutz der Sache bezwecke und dass daher auch das Verwertungsrecht nur innerhalb dieses Bereichs liegen könne. Die Verwertung der Sachsubstanz werde aber durch das Fotografieren nicht berührt. Außerdem ergebe sich aus dem Urheberrecht, dass das Fotografieren als Vervielfältigungshandlung dem Urheber und nicht dem Eigentümer zustehe. Andernfalls sei „risikofreies Fotografieren nur noch in den eigenen vier Wänden und auf hoher See möglich“.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hält in Anlehnung an die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung einen Rückgriff auf § 59 UrhG für nicht nötig. Allerdings seien die Parkanlagen der Stiftung ohnehin nicht als „öffentlich“ im Sinne des § 59 UrhG zu qualifizieren, denn alleine der freie Zugang durch die tagsüber geöffneten Tore reiche hierfür nicht aus.

Die Stiftung kann nach Ansicht der Richter auch keine Unterlassungsansprüche unter Berufung auf ihr Hausrecht oder die Parkordnung geltend machen. Zum einen stünde es der Stiftung nicht zu, nach Belieben Dritten den Zugang zu den Parkanlagen zu verweigern, denn Zweck der Übertragung der Anlagen auf die Stiftung sei unter anderem die Ermöglichung des Zugangs für die Öffentlichkeit gewesen.



AUSBLICK

Das Oberlandesgericht folgt der bisherigen Linie der Rechtsprechung. Fotos von Bauwerken können danach angefertigt und veröffentlicht werden, solange nicht gegen das Hausrecht oder sonstige berechnigte Belange des Eigentümers verstoßen wird. Die Rechtsprechung erweist sich allerdings im Hinblick auf die Grenzen der Veröffentlichung als großzügig. In der Regel wird daher die Veröffentlichung solcher Fotos als zulässig angesehen werden können.

Für Fragen zur gewerblichen Nutzung von Fotografien oder anderen Bereichen des Urheberrechts stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Michael Loschelder
Telefon: +49 (0) 221 65065-124
michael.loschelder@loschelder.de



Astrid Reske
Telefon: +49 (0) 221 65065-124
astrid.reske@loschelder.de



Der Auftraggeber, der den Bauunternehmer mit der Erstellung oder den Architekten mit der Planung und Überwachung eines Bauwerks beauftragt hat, steht, wenn Baumängel offensichtlich werden, häufig vor dem Problem, dass er deren Ursache nicht selbst einschätzen kann. Sein Vertragspartner ist im Hinblick auf seine eigene Leistung typischerweise besser informiert. Handelt es sich bei dem Auftraggeber nicht ebenfalls um ein Bauunternehmen (insbesondere Generalunternehmer), so wird er nicht in der Lage sein, die Ursache einer bestimmten Mangelerscheinung zu bezeichnen. Dass dies oft schwierig ist, lässt sich an der Häufigkeit von Sachverständigengutachten im Bauprozess ablesen.

Diesem strukturellen Informationsdefizit des Auftraggebers kommt die Rechtsprechung entgegen. Um zu vermeiden, dass der Auftraggeber bereits zur Vorbereitung eines Bauprozesses auf die Unterstützung eines Privatgutachters zurückgreifen muss, sind die Anforderungen an eine schlüssige Klage reduziert. So reicht es nach der seit Jahrzehnten gefestigten so genannten Symptomrechtsprechung aus, nur die Mangelerscheinung, also die äußerlich sichtbare Mangelfolge zu beschreiben; die Untersuchung der Ursache bleibt dem Gericht bzw. dem Sachverständigen überlassen. Der Grund für diese Besonderheit ist noch in einer weiteren Überlegung zu sehen: Nicht nur fehlen dem Auftraggeber die nötigen Kenntnisse, um eine Mangelursache zu ermitteln, dies ist auch nicht seine vertragliche Aufgabe. Der Auftragnehmer verspricht im Rahmen des Bau-

vertrages, die Verantwortung für sein Gewerk zu übernehmen. Deshalb wird es auch als seine Aufgabe angesehen, einer Mängelrüge dadurch nachzugehen, dass er das Bauwerk untersucht und feststellt, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt.

Auf dieser Grundlage hat das Oberlandesgericht Koblenz entschieden, dass die Kosten eines im Rechtsstreit eingeholten Privatgutachtens nur unter erschwerten Bedingungen im Wege der Kostenfestsetzung erstattungsfähig sind (Beschluss vom 16.03.2010, 14 W 138/10). Grundsätzlich werden solche Kosten von der gegnerischen (unterliegenden) Partei getragen, wenn das Privatgutachten bereits mit Bezug auf das Verfahren eingeholt wurde und wenn dies zur ordnungsgemäßen Rechtsverfolgung erforder-

lich war. Hieran fehlt es eigentlich: Der Auftraggeber braucht die Mängel nicht untersuchen zu lassen, sondern kann sich auf die Beschreibung der Symptome beschränken. Im Ergebnis wurden die Kosten trotzdem zugesprochen. Das Oberlandesgericht Koblenz war der Meinung, dass ausnahmsweise schon besondere Fachkenntnisse erforderlich waren, um überhaupt das konkrete Erscheinungsbild der Mängel umfassend und sachgemäß erfassen und darstellen zu können.

Ob andere Gerichte diese Differenzierung aufgreifen, bleibt abzuwarten. Die Frage, ob ein Gutachten erforderlich war oder nicht, wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ex ante beurteilt, also in der konkreten Situation zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachtens. Dass derjenige Auftraggeber, der seine Gewährleistungsklage gründlicher vorbereitet, als es eigentlich von ihm verlangt wird, die Kostenfolge tragen soll, obwohl sich die Mangelvorwürfe bestätigt haben, ist in dieser Allgemeinheit schwer nachzuvollziehen. In zweifelhaften Fällen wird der Kläger die Sachverständigenkosten ohnehin bereits im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs, also aus dem Gewährleistungsanspruch unmittelbar geltend machen und die Klageforderung entsprechend erhöhen.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass die Ermittlung der Mangelerscheinungen zur Vorbereitung des Prozesses für den Auftraggeber von großer Bedeutung ist. So richtet sich auch der Umfang der Verjährungshemmung durch Erhebung der Klage nach der Klagebegründung und damit letztlich danach, welche Mangelerscheinungen gerügt wurden. Allerdings kommt die Rechtsprechung dem Auftraggeber auch hier entgegen: Bezeichnet der Auftraggeber im Rahmen seiner Klage beispielsweise ein bestimmtes Bauteil, stellt sich aber später heraus, dass derselbe Mangel an anderen Bauteilen

in seiner Ursache ebenfalls angelegt, nur noch nicht offen zutage getreten ist, so gilt die Verjährungshemmung auch für diese sonstigen Bauteile. Wiederum geht die Rechtsprechung von dem Grundgedanken aus, dass es nicht Sache des Auftraggebers ist, im Vorfeld zu untersuchen, an welchen Stellen das Bauwerk mangelbehaftet ist.

Räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Möglichkeit zur Untersuchung von Mängeln nicht ein, so kann dies für ihn unangenehme Folgen haben. Allgemein gilt, dass dem Auftraggeber seine auf Geld gerichteten Ansprüche wie Kostenvorschuss, Minderung und Schadensersatz nur zustehen, wenn er zuvor Gelegenheit zur Untersuchung und Nachbesserung gegeben hat. Lässt der Auftraggeber die Mängel hingegen vorzeitig durch ein anderes Unternehmen beseitigen, läuft er Gefahr, die Kosten hierfür endgültig tragen zu müssen.

Eine weiteres Risiko macht ein kürzlich vom Bundesgerichtshof entschiedener Fall deutlich, in dem es allerdings um kaufrechtliche Ansprüche ging (Urteil vom 10.03.2010, VIII ZR 310/08). Der Kläger als Käufer eines neuen Pkw beanstandete Mängel an der Elektronik des Wagens. Der Verkäufer bat darum, ihm den Pkw zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Dem kam der Käufer nicht nach, sondern verlangte unter Fristsetzung die Lieferung eines anderen Neuwagens. Den nach erfolglosem Fristablauf erklärten Rücktritt des Klägers hielt der Bundesgerichtshof für unwirksam. Die Aufforderung zur Nacherfüllung setzte auch die Bereitschaft voraus, die Kaufsache zur Prüfung der Mangelrüge zur Verfügung zu stellen. Nur so könne der Verkäufer prüfen, ob ein Mangel besteht und ob dieser bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben kann. Diese Überlegungen wird man auf den Bauvertrag übertragen können.

Für Fragen zur Untersuchung von Baumängeln oder zu anderen Bereichen des Baurechts stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Jürgen Lauer
Telefon: +49 (0) 221 650 65-194
juergen.lauer@loschelder.de



Dr. Mirko Ehrich
Telefon: +49 (0) 221 650 65-194
mirko.ehrich@loschelder.de

UMLAGE VON VERWALTUNGSKOSTEN IM GEWERBLICHEN MIETVERTRAG

Gemäß § 556 Abs. 1 S. 3 BGB ist für die Aufstellung der Betriebskosten die Betriebskostenverordnung maßgeblich. Auf diese nehmen auch die Gewerberaummietverträge in der Regel Bezug. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebskostenverordnung gehören die Kosten der Verwaltung nicht zu den Betriebskosten. Eine zum Nachteil des Wohnungsmieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam. Inwieweit Verwaltungskosten wirksam auf den Gewerberaummieter umgelegt werden können, war streitig.

POSITIONEN

Das OLG Rostock entschied unter dem 13.12.2004 (Az. 3 U 56/04), dass die formularmäßige Auflistung von Kosten für das Centermanagement eines Einkaufszentrums durch den Vermieter, ohne genaue Ausführungen zum Umfang der abgerechneten Leistungen und Aufgaben, nicht dem AGB-rechtlichen Transparenzgebot genüge. Grundsätzlich sei der Vermieter von Einkaufsflächen nicht gehindert, die Kosten des Centermanagements durch Formular Klauseln auf den Mieter abzuwälzen. Jedoch bedürfe es eines klar abgrenzbaren Leistungskataloges.

Unter dem 18.12.2007 entschied der 22. Senat des OLG Köln (Az. 22 U 67/07), dass die Überwälzung der „kaufmännischen und technischen Hausverwaltungskosten“ auf den gewerblichen Mieter überraschend und damit unwirksam sei. Die Unwirksamkeit wurde damit begründet, dass keine Angaben zur Höhe der Hausverwaltungskosten im Vertrag enthalten waren. Die vereinbarte Nebenkostenvorauszahlung sei im Übrigen viel zu niedrig angesetzt worden, was mit zum Überraschungscharakter der Klausel beigetragen habe.

Einen Monat später, unter dem 18.01.2008, entschied der 1. Senat des OLG Köln (Az. 1 U 40/07), dass Verwaltungskosten auch formularmäßig wirksam auf den Mieter abgewälzt werden könnten. Die Formulierung „technische und kaufmännische Hausverwaltung“ genüge den Bestimmtheitsanforderungen und sei nicht überraschend.

DIE ENTSCHEIDUNG

Der BGH entschied mit Urteil vom 09.12.2009 (Az VIII ZR 109/08), dass die Kosten der kaufmännischen und technischen Hausverwaltung wirksam im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Mietvertrages über Geschäftsräume umgelegt werden können. Die Umlegung von Verwaltungskosten sei im Rahmen eines Geschäftsraummietvertrages nicht überraschend. Der Umstand, dass im Rahmen des Wohnungsmietrechts Verwaltungskosten von den umlegbaren Betriebskosten ausgenommen seien, führe nicht zu einer überraschenden Zuordnung im Rahmen von Mietverträgen über Geschäftsräume. Insbesondere eine zu niedrig angesetzte Vorauszahlung führe nicht zur Bewertung der Klausel als überraschend.



Der verwendete Begriff „Kosten der kaufmännischen und technischen Hausverwaltung“ sei zudem im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB hinreichend bestimmt. Zur Auslegung des Begriffs der Verwaltungskosten könne insbesondere auf die Definition in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Betriebskostenverordnung zurückgegriffen werden, obgleich diese Regelung für die Geschäftsraummiete nicht unmittelbar einschlägig sei. Die Tatsache, dass Verwaltungskosten nach der Betriebskostenverordnung gerade keine Betriebskosten sind, hindere nicht daran, im Bereich der Geschäftsraummiete zur Ausfüllung des Begriffs der Verwaltungskosten auf die vorhandene gesetzliche Definition zurückzugreifen.

Dagegen ließe sich auch nicht einwenden, dass in der genannten Vorschrift nur ein Bruchteil der bei der Geschäftsraummiete denkbaren Verwaltungskosten aufgeführt ist. Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners ergebe sich zwar grundsätzlich daraus, dass eine Bestimmung nicht klar verständlich ist. Denn aufgrund des Transparenzgebots sind Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten der Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dazu gehört auch, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen wirtschaftliche Nachteile und Belastungen soweit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Der verwendete Begriff der „Kosten der kaufmännischen und technischen Hausverwaltung“ sei an diesem Maßstab gemessen indes hinreichend bestimmt.

Auch die Tatsache, dass sich die Kosten der technischen Hausverwaltung mit anderen Kosten, etwa des Hausmeisters, überschneiden können, spreche nicht gegen die Wirksamkeit der Klausel. Durch die technische Hausverwaltung würden grundsätzlich keine Kosten erfasst, die der Instandhaltung und Instandsetzung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Betriebskostenverordnung zuzuordnen wären. Verwaltungskosten sind insoweit als Gemeinkosten von den Kosten von Dienst- oder Werkleistungen im Rahmen einer konkreten Instandhaltungsmaßnahme zu trennen (vgl. auch BGH, Urteil vom 14.02.2007 – VIII ZR 1/06).

HINWEIS FÜR DIE VERTRAGSGESTALTUNG

Die Umlegung von Verwaltungskosten kann im Gewerberaummietvertrag auch im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden. Bei Verwendung solcher Klauseln sollte darauf geachtet werden, dass sich Kostenpositionen nicht überschneiden und dadurch Kosten doppelt abgerechnet werden. Hieraus könnte sich eine Intransparenz der Klausel ergeben. Dies ist der Fall, wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in wesentlichen Bereichen gleichartige Kosten – wie etwa die des Centermanagements – neben die Verwaltungskosten gestellt werden und dadurch Unklarheiten entstehen.

Für Fragen zur Umlage von Verwaltungskosten oder zu anderen Bereichen des gewerblichen Mietrechts stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Andreas Fink
Telefon: +49 (0) 221 650 65-195
andreas.fink@loschelder.de



Dr. Sara Sotelo-Lubig, Immobilienökonom (ebs)
Telefon: +49 (0) 221 650 65-195
sara.soleto-lubig@loschelder.de



IMMISSIONSSCHUTZRECHT: WAS BRINGT DAS RECHTSBEREINIGUNGSGESETZ UMWELT?



Nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuches hat der Bundesgesetzgeber geplante Änderungen zum Teil in Einzelvorhaben umgesetzt. Über das neue Wasserrecht und die geplanten Neuregelungen im anlagenbezogenen Gewässerschutz wurde bereits berichtet. Neben Änderungen des Naturschutzrechts sind die Neuregelungen im betrieblichen Immissionsschutz- und Anlagenzulassungsrecht von Bedeutung, die das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU) zum 01.03.2010 herbeiführt.

Das RGU hebt einige unbedeutende und auch weitgehend unbekannte Vorschriften auf, ohne dass damit signifikante Änderungen bewirkt würden. Daneben enthält das Gesetz aber einige Neuerungen von erheblicher praktischer Bedeutung:

ÄNDERUNGEN DER UVP-PFLICHT INSBESONDERE FÜR GRUNDWASSERENTNAHMEN

Zunächst wird das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geändert. So entfällt in der Anlage 1, die betriebliche Vorhaben den verschiedenen Prüfpflichten zuordnet, die Bezeichnung „L“, mit der zu näheren Ausgestaltung der Vorprüfungspflicht auf das Landes-

recht verwiesen wird. Der Bund regelt diese Anlagen nun einheitlich und teilweise neu: Dies betrifft insbesondere die wasserwirtschaftlichen Vorhaben in der Nr. 13 der Anlage 1. Hinzuweisen ist hier auf die Neuregelung für Grundwasserentnahmen – z.B. für die betriebliche Brauchwasserversorgung: Ab einer Jahresmenge von 100.000 m³ unterliegen diese der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ab einer Menge von 5.000 m³ ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das grundwasserabhängige Ökosystem zu erwarten sind. Ab einer Jahresmenge von 10 Mio. m³ ist wie gehabt eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

MÖGLICHKEIT VON „VERBESSERUNGSGENEHMIGUNGEN“ IN BELASTUNGSGBIETEN

Das RGU führt ferner eine „Verbesserungsgenehmigung“ in § 6 Abs. 3 BImSchG ein. Damit werden unter bestimmten Voraussetzungen Änderungen vorhandener Anlagen – z.B. Kapazitätserweiterungen – möglich, die bislang nicht genehmigungsfähig waren, weil die Immissionswerte (z.B. für Staub oder Stickoxide) nicht eingehalten wurden. Dies war bislang nur in den Grenzen von Nr. 3.5.4 TA Luft möglich, was de facto aber dazu führte, dass in Belastungsgebieten keine ausreichenden Anreize für anlagenbezogene Verbesserungen bestanden. Vereinfacht formuliert sind Anlagenänderungen nun genehmigungsfähig, wenn im Zusammenhang mit der geplanten Änderung die von der Anlage ausgehenden Immissionen deutlich verringert werden, also z.B. mit der geplanten Kapazitätserweiterungen bessere Filteranlagen installiert werden.

Auf diese Weise lassen sich Änderungsgenehmigungen auch in Belastungsgebieten „erkaufen“. Konkret wird vorausgesetzt, dass der Immissionsbeitrag der Anlage im Zuge der geplanten Änderung deutlich reduziert wird, weitere, insbesondere über den Stand der Technik zur Luftreinhaltung hinausgehende Maßnahmen durchgeführt werden und der Betreiber einen sog. „Immissionsmanagementplan“ zur Verringerung seines Verursachungsanteils vorlegt. Dies schafft den Anlagenbetreibern auch in Belastungsgebieten mehr Flexibilität.

ÄNDERUNGEN DES ANLAGENKATALOGES IN DER 4. BImSchV

Ferner wird der Anlagenkatalog in der 4. BImSchV geringfügig geändert: Dies betrifft Nr. 3.25 (Anlagen für Bau und Instandhaltung von Luftfahrzeugen), Nr. 5.1 (Oberflächenbehandlungsanlagen), Nr. 9.11 (offene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern), Nr. 10.15 (Prüfstände für Verbrennungsmotoren, Gasturbinen oder Triebwerke) sowie Nr. 10.22 (Begasungs- und Sterilisationsanlagen). Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an die erst Ende 2007 erfolgten umfangreichen Änderungen der Anlagenkataloges mit dem Gesetz zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, die den Anlagenkatalog stärker an die Vorgaben der IVU-Richtlinie anpassten und in Teilbereichen Anlagen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entließen.

Es ist dringend zu empfehlen, spätestens die aktuelle Änderung des Anlagenkataloges zum Anlass zu nehmen, den Anlagenbestand mit dem geänderten Katalog abzugleichen und zu prüfen, ob bislang nur baurechtlich genehmigungspflichtige Anlagen mittlerweile genehmigungspflichtig geworden sind oder – umgekehrt – bislang nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen nun aus der Genehmigungspflicht entlassen wurden.

FLEXIBILISIERUNG VON TEILGENEHMIGUNG, VORBESCHIED UND VORZEITIGEM BEGINN

Eine bemerkenswerte Änderung des Immissionsschutzrechts erfolgt nicht durch das RGU, sondern versteckt im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Wasserrechts, ohne dass in zwingender Zusammenhang mit wasserrechtlichen Vorgaben zu erkennen wäre: Ebenfalls mit Wirkung zum 01.03.2010 werden die Vorgaben für die Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG), die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) sowie den Vorbescheid (§ 9 BImSchG) geändert. Während die jeweiligen Genehmigungen nach bisheriger Formulierung des gesetzlichen Tatbestandes auch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen von der Behörde erteilt werden „können“, die Erteilung also im behördlichen Ermessen stand, „sollen“ die Genehmigungen künftig erteilt werden. Das Ermessen der Behörde ist also im Regelfall dahingehend gebunden, beantragte Teilgenehmigungen, Vorbescheide, und Zulassungen vorzeitigen Beginns zu erteilen. Die Behörde kann die Erteilung daher nur in atypischen Fällen verweigern. Der Gesetzgeber verfolgt damit eine stärkere Flexibilisierung der unternehmerischen Handlungsoptionen zwischen Planung und Vollgenehmigung der Anlage.

Auch wenn die durch das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt bewirkten Änderungen insgesamt überschaubar sind, führen sie in Teilbereichen zu bedeutsamen Flexibilisierungen im betrieblichen Anlagenzulassungs- und Immissionsschutzrecht. Jeder Anlagenbetreiber sollte daher prüfen, ob und inwieweit er diese für sich nutzen kann.

Für Fragen zum Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt oder zu anderen Bereichen des Umweltrechts steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Cedric C. Meyer
Telefon: +49 (0)221 650 65-222
cedric.meyer@loschelder.de

DIE PUBLIKATION „RECHT AKTUELL“

ist eine unregelmäßig erscheinende Veröffentlichung von Loschelder Rechtsanwälte und beinhaltet keinen konkreten Rechtsrat zu einem speziellen Sachverhalt.

Die veröffentlichten Artikel sind allgemeine Zusammenfassungen zu aktuellen rechtlichen Fragen, gesetzgeberischen Entwicklungen und Veränderungen aufgrund neuer Entscheidungen.

Wir empfehlen deshalb dringend, bei konkreten Fragen einen Rechtsanwalt unserer Sozietät zu konsultieren. Dieser wird Ihre speziellen Fragen unter Berücksichtigung des Sachverhaltes und Ihrer Bedürfnisse gerne beantworten.

Diese Veröffentlichung kann auf unserer Internet-Homepage unter www.loschelder.de abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Veröffentlichungen unserer Sozietät.

LOSCHELDERRECHTSANWÄLTE

Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

Telefon +49 (0) 221 65065-0
Telefax +49 (0) 221 65065-110

www.loschelder.de